

Anika Lunz

Universität Bayreuth

Schieferweg 5
95448 Bayreuth

anika_lunz@web.de

Matrikelnr.: 1094358

Fachsemester 6

Seminar

Thema
bei Prof. Dr. Peter Heermann

BGH Urt. v. 14.10.2008 (Utz Claassen): Zu den strafrechtlichen Grenzen des
Sponsorings insbesondere im Hospitality-Bereich

SS 2009

Gliederung

I.	Einführung	1
II.	Begriffserläuterung – Sponsoring, Sportsponsoring, „Hospitality“	3
	1. „Sponsoring“	3
	2. „Sportsponsoring“	3
	3. „Hospitality“	
III.	Entstehungsgeschichte, Regelungsgehalt	4
	a. Entstehungsgeschichte	4
	b. Regelungsgehalt	5
IV.	Tatbestand des § 333 I StGB	5
	a. Objektiver Tatbestand	5
	a) Täter/ Begünstigter	5
	b) Tathandlung	6
	aa) Anbieten	6
	bb) Versprechen	6
	cc) Gewähren	6
	c) Vorteil	
	d) Unrechtsvereinbarung	6
	e) Vollendung der Tathandlung	7
	b. Subjektiver Tatbestand	7
V.	Urteile des Landgerichts Karlsruhe und des Bundesgerichtshofs bzgl. Fall Utz Claassen	8
	a. Vorteil iSd § 333 I StGB	8
	a) Landgericht	8
	b) Meinung Bundesgerichtshof	9
	c) Staatssekretär	10
	b. Genehmigung nach § 333 III StGB	10
	a) Meinung Landgericht	10
	b) Meinung Bundesgerichtshof	10
	c. Unrechtsvereinbarung gem. § 333 I StGB	11
	a) Meinung Landgericht	11
	b) Meinung Bundesgerichtshof	12
VI.	Zusammenfassung	14
VII.	Eigene Würdigung	15
	a. Vorteil	15
	b. Unrechtsvereinbarung	16
	c. Allgemeine rechtliche Würdigung	18
VIII.	Leitlinien für Sponsoren	20
	a. Sponsoringkonzept	20
	b. Einladung hochrangiger Amtsträger	20
	c. Transparenz	20
IX.	Fazit	21

Literaturverzeichnis

- Blatter, Joseph S. Sportveranstaltung im Spannungsfeld von Politik und Recht, Causa Sport 2008, 94-96
- Dölling, Dieter/
Duttge, Gunnar/
Rössner, Dieter Nomos Kommentar
Gesamtes Strafrecht, StGB, StPO, Nebengesetze
1. Auflage
Baden-Baden, 2008
(zit.: Dölling/ Duttge/ Rössner, Bearbeiter, §, Rn.)
- Fischer, Thomas Beck'scher Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetze
Bd 10
56. Auflage
München, 2009
- Hambacher, Karl/
Robak, Markus Strafbarkeit von „Hospitality“-Einladungen zu großen Sportevents gem.
§§ 331, 333 und § 299 StGB?, DB 2008, 2747-2754
- Hettinger, Michael Anmerkung zum BGH Urt. v. 14.10.2008, JZ 2009, 370-372
- Jähnke, Burkhard/
Laufhütte, Heinrich
Wilhelm/
Odersky, Walter Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Bd 8
11. Auflage
Berlin, 2005
(zit.: Leipziger Komm, Bearbeiter, §, Rn.)
- Joecks, Wolfgang Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd 4
München, 2006
(zit.: Münchener Komm, Bearbeiter, §, Rn.)
- Joecks, Wolfgang Studienkommentar zum Strafgesetzbuch
8. Auflage
München, 2009
- Kindhäuser, Urs Kommentar zum Strafgesetzbuch
3. Auflage
Baden-Baden, 2006
- Küper, Wilfried Strafrecht Besonderer Teil
Definitionen mit Erläuterungen
Heidelberg, 2008
- Lackner, Kristian/
Kühl, Kristian Kommentar zum Strafgesetzbuch
26. Auflage
München, 2007
- Mehlinger, Rudolf Sportsponsoring – einführende rechtliche Aspekte, SpuRt 1996, 54-?
- Paster, Inga/ Alles was das Leben verschönern kann, NStZ 2008 (Neue Zeitschrift für

- Sättele, Alexander Strafrecht), 366-374
- Rudolphi, Hans-Joachim/
Horn, Eckhard Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
Bd 2
München, 2009
(zit.: SK-StGB, Bearbeiter, §, Rn.)
- Säcker, Franz
Jürgen Gesetzliche und satzungsmäßige Grenzen für Spenden und
Sponsoringmaßnahmen in der Kapitalgesellschaft, Betriebsberater 2009,
282-286
- Satzger, Helmut Bestechung und Sponsoring, ZStW 2003 (Zeitschrift für die gesamte
Strafrechtswissenschaft), 469-500
- Schlösser, Jan Anmerkung zu StGB § 333, Vorteilsgewährung bei „Sponsoring“,
Wistra 2009, 155-156
- Schlösser, Jan/
Nagel, Michael Werbung oder Korruption?, Wistra 2007, 211-214
- Schönke, Adolf/
Schröder, Horst Kommentar zum Strafgesetzbuch
27. Auflage
München, 2006
- Trüg, Gerson Vorteilsgewährung durch Übersendung von WM-Gutscheinen - Schützt
Sponsoring vor Strafe?, NJW 2009, 196-198
- Unbekannter
Verfasser Ex-EnBW-Chef Utz Claassen vor Gericht (zuletzt besucht am
26.03.2009),
<http://www.welt.de/wirtschaft/article1336392/Ex_EnBW_Chef_Utz_Claassen_vor_Gericht.html>
- Unbekannter
Verfasser Ticket-Affäre: Anklage fordert hohe Geldstrafe für Claassen (zuletzt
besucht am 26.03.2009),
<http://www.welt.de/welt_print/article1391180/Ticket_Affäre_Anklage_fordert_hohe_Geldstrafe_fuer_Claassen.html>
- Wessels, Johannes/
Hettinger, Michael Strafrecht Besonderer Teil 1
Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftsdelikte
Heidelberg, 2008

I. Einführung

„Ex-EnBW-Chef Utz Claassen vor Gericht.“¹ „Ticket-Affäre: Anklage fordert hohe Geldstrafe für Claassen.“² Solche und ähnliche Schlagzeilen beherrschten im Herbst 2007 die Presseberichterstattung in der BRD. Grund dafür war die sogenannte WM-Ticketaffäre in Bezug auf den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der EnBW Utz Claassen.

Im Februar 2002 hatte der Energiekonzern EnBW von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) Sponsoren- bzw. Werberechte für die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland erworben und wurde somit zum Hauptsponsor der WM 2006 in Deutschland.

Durch gemeinsame Initiativen von Staat und Wirtschaft hat sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der EnBW und dem Bundesland Baden-Württemberg entwickelt. Dabei wurde von dem Energiekonzern ein Sponsoringkonzept erarbeitet, welches unter anderem vorsah, die 14.000 Eintrittskarten zu verteilen, welche ihm zur Verfügung standen. Ein kleiner Teil dieser Tickets sollte laut Sponsoringkonzept an Repräsentanten aus Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft und auch Politik gehen. Zudem war vorgesehen, Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung Baden-Württemberg sowie Staatssekretäre zu laden. Um Doppelinladungen zu verhindern, sollten die Einladungslisten der EnBW mit denen des Staatsministeriums abgeglichen werden. Durch die Einladung sollten die Funktionäre die Möglichkeit erhalten, sich und ihre Institutionen zu repräsentieren. Zugleich sollte durch die Anwesenheit hochrangiger Persönlichkeiten die Rolle der EnBW als Hauptsponsor der WM 2006 hervorgehoben werden.

Am 20.12.2005 unterzeichnete der damalige Vorstandsvorsitzende des Energiekonzerns EnBW, Utz Claassen, in Anwesenheit seiner persönlichen Referentin und zweier Sekretärinnen etwa 700 Weihnachtskarten. Diese wurden an Personen versandt, deren Daten in einer von Utz Claassen bei der EnBW geführten VIP-Datei gespeichert waren. Um in diese Datei aufgenommen zu werden, waren die persönliche Bekanntschaft zu Utz Claassen sowie eine protokollarische Wertigkeit des Kontakts maßgebend; allerdings keine dienstliche Beziehung zum Energiekonzern.

Auf den bereits vorformulierten Weihnachtsgrußkarten fügte Herr Claassen handschriftlich den jeweiligen Namen mit Anrede des Adressaten, seine Unterschrift und gelegentlich auch

¹ Die Welt, online Ausgabe v. 06.11.2007 „Ex-EnBW-Chef Utz Claassen vor Gericht“ (zuletzt besucht am 26.03.2009), http://welt.de/wirtschaft/article1336392/Ex_EnBW_Chef_Utz_Claassen_vor_Gericht.html.

² Die Welt, online Ausgabe v. 23.11.2007 „Ticket-Affäre: Anklage fordert hohe Geldstrafe für Claassen“ (zuletzt besucht am 26.03.09), http://www.welt.de/welt_print/article1391180/Ticket_Affäre_Anklage_fordert_hohe_Geldstrafe_fuer_Claassen.html.

ein paar persönliche Worte hinzu. Nach etwa der Hälfte der Grußkarten schlugen die drei Mitarbeiterinnen vor, ein Präsent für den Adressaten beizulegen. Unter den sich auf einer Liste befindlichen Präsenten waren auch vorgedruckte Gutscheine für Logenplätze der WM für die Spielstätten Berlin und Stuttgart. Alle diese Gutscheine waren personenbezogen, nicht übertragbar und mit dem offiziellen WM-Sponsorenlogo des Energiekonzerns versehen. Der Vorstandsvorsitzende stimmte dem Vorschlag der Mitarbeiterinnen in allen Fällen zu und so wurden über die Leiterin der Protokollabteilung an 36 Personen mit der persönlichen Weihnachtspost Utz Claassens Gutscheine über Karten für ein Spiel der Fußballweltmeisterschaft verschickt. Unter anderem an den Ministerpräsidenten Baden-Württembergs, an fünf Minister der Landesregierung Baden-Württemberg und an den Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass dem Angeklagten sowohl die Einladung der sieben Regierungsmitglieder von Bund und Land als auch die geschäftlichen Beziehungen des Konzerns zu diesen bekannt waren.

Weiter wurde festgestellt, dass sämtlichen Mitgliedern der Landesregierung mit Begleitung anderweitig Plätze zu den WM-Spielen in Stuttgart zustanden, nämlich in der „Ehrenloge“ der FIFA sowie in der von der Landesregierung Baden-Württemberg und dem Unternehmen Daimler-Chrysler geteilten „Landes-Loge“.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen Utz Claassen Anklage wegen Vorteilsgewährung gem. § 333 I StGB.³

In den nachfolgenden Ausführungen wird zunächst geklärt, was unter den Begriffen „Sponsoring“ insbesondere dem „Sportsponsoring“ und „Hospitality“ zu verstehen ist. Danach wird auf die Entstehungsgeschichte der Bestechungsdelikte und den Tatbestand der Vorteilsgewährung nach § 333 I StGB eingegangen. Des Weiteren werden die Urteile des Landgerichts Karlsruhe und des Bundesgerichtshofs bezüglich des Falles Utz Claassen erläutert. Der Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Einladung von Amtsträgern zu einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung durch ein Unternehmen, das dieses sponsert, auf eine korruptive Beeinflussung behördlicher Entscheidungen abzielt oder ob vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Interessen eines Unternehmens auch andere Beweggründe gesehen werden können. Es soll der Problemstellung nachgegangen werden, wo die strafrechtlichen Grenzen des Sponsorings, insbesondere im „Hospitality-Bereich“ zu ziehen sind.

³ BGH, NJW 2008, 3580 (3580 f.); LG Karlsruhe, NStZ 2008, 407 (407).

II. Begriffserläuterung – „Sponsoring“, „Sportsponsoring“, „Hospitality“

1. „Sponsoring“

Beim klassischen Sponsoring werden Geld oder geldwerte Zuwendungen bzw. Vorteile durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen vergeben, damit aber zugleich eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.⁴ Diese Definition zeigt auf, dass etwas gegeben wird, um etwas zu bekommen. Zuwendung und Gegenleistung stehen also in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander. So soll die positive Eigenschaft oder das Image des Gesponserten im Wege eines Imagetransfers dem Sponsor zu Gute kommen. Da Sponsoren und Gesponserte im Hinblick auf die Bedeutung der von ihnen verfolgten wirtschaftlichen und auch ideellen Ziele regelmäßig nicht nur eine unverbindliche, sondern wechselseitig bindende und durchsetzbare Verpflichtung anstreben, werden die gegenseitigen Leistungen von Sponsor und Gesponsertem in der Regel vertraglich vereinbart.⁵

2. „Sportsponsoring“

Im Bereich des Sports erfolgt das Sponsoring lediglich an sportbezogene Organisationen, Sportvereine oder einzelne Sportler und zwar entweder durch den Staat oder private Institutionen. Die Unterstützung des Sports durch den Staat soll dem Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung und der sinnvollen Freizeitgestaltung selbiger dienen. Bei der Sportförderung durch private Institutionen wird mit der geldwerten Zuwendung nicht nur die Erwartung verbunden, dass die Öffentlichkeit dies positiv wahrnimmt und sich dies positiv auf das Unternehmen auswirkt. Vielmehr wird die Förderung von einer Gegenleistung des Gesponserten abhängig gemacht. Diese Gegenleistung liegt in aller Regel in einer bestimmten Werbeleistung für den Sponsor.⁶

3. „Hospitality“

Der Begriff stammt aus dem Englischen und kann am treffendsten mit dem Wort „Gastfreundschaft“ umschrieben. In folgendem Zusammenhang bezeichnet „Hospitality“ die Einladung von Repräsentanten des Staates, von Kommunen oder von Unternehmen in die firmeneigene Stadionloge eines Wirtschaftsunternehmens anlässlich eines Sportereignisses.⁷

⁴ BGHSt 47, 187 (193).

⁵ Weiland, S. 2.

⁶ Mehlinger, SpuRt 1996, 54 (54 f.).

⁷ Hamacher/Robak, DB 2008, 2747 (2747).

III. Entstehungsgeschichte, Regelungsgehalt der Korruptionstatbestände

Die Staatsanwaltschaft legte dem Angeklagten Utz Claassen Vorteilsgewährung zur Last, da er WM-Freikarten für die „EnBW-Loge“ an Amtsträger vergeben hatte.

Der Tatbestand der Vorteilsgewährung gemäß § 333 I StGB bildet innerhalb der Straftaten im Amt den Grundtatbestand zur Bestechung und zählt daher ebenfalls zu den Bestechungs- bzw. Korruptionsdelikten.

1. Entstehungsgeschichte

Die Korruptionstatbestände wurden 1974 durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EStGB) neu gefasst. Bis dahin war in den §§ 331 und 332 StGB lediglich die Strafbarkeit des Vorteilsnehmers geregelt. Die Vorteilsgewährung an Amtsträgern war hingegen nicht strafbar. Erst durch die Neuregelung wurde auch der Straftatbestand der Vorteilsgewährung durch § 333 StGB in das Gesetz eingefügt, wodurch nunmehr auch der Vorteilsgeber unter Strafe gestellt wurde. Allerdings betraf diese Novellierung nur die Vorteilsgewährung als Gegenleistung für künftige im Ermessen des Amtsträgers stehende Diensthandlungen und künftige richterliche Handlungen. Dagegen waren in der Vergangenheit liegende Dienst- bzw. richterliche Handlungen nicht mit Strafe bedroht.

Eine erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit hat die Vorschrift des § 333 StGB erst 1997 durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorrBekG) erfahren. Diese wirkte sich in dreierlei Hinsicht aus:

Erstens wurde die Strafbarkeit der Vorteilsgewährung auf bereits vorgenommene Handlungen des Amtsträgers erweitert. Somit bildete § 333 StGB von nun an das Gegenstück zu § 331 StGB. Damit nicht nur dem Amtsträger selbst zufließende Vorteile unter Strafe gestellt waren, wurde zweitens auch die sogenannte „Drittmittelförderung“, d.h. Zuwendungen an Dritte miteinbezogen. Drittens wollte der Gesetzgeber durch die Neuregelung des § 333 StGB gegen bestimmte, bislang noch nicht von den §§ 331 ff. StGB erfasste Korruptionstatbestände vorgehen. Denn die Gewährung eines Vorteils wurde bislang nicht als eine Gegenleistung für bestimmte Diensthandlungen angesehen. Unter § 333 StGB sollten Zuwendungen fallen, um das Wohlwollen des Amtsträgers für künftige, noch unbestimmte Situationen zu erlangen sowie vergangene Handlungen zu honorieren. Zudem wollte der Gesetzgeber auch das „Anfüttern“ von Amtsträgern durch den Vorteilsgeber erfassen. Es sollten also auch solche Vorteile unter § 333 StGB subsumiert werden können, durch die der Amtsträger an Vorteilsgehrungen derart gewöhnt wird, dass bei zukünftigen, noch nicht bestimmten Gelegenheiten

eine größere Chance besteht, ihn durch weitere Zuwendungen zu bestimmten Handlungen bzw. zu einem gewissen Verhalten zu veranlassen.⁸

2. Regelungsgehalt

Das Schutzgut der Korruptionsdelikte ist bis heute nicht abschließend geklärt. Nach Meinung der Rechtsprechung sollen die §§ 331 ff. StGB der „Reinheit der Amtsausübung“ dienen und zugleich das Vertrauen der Allgemeinheit in diese „Reinheit“ schützen.⁹ Umgekehrt ausgedrückt liegt der Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte in der Gefährdung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung und Rechtspflege. Dies wird insbesondere auch am Wortlaut des § 333 StGB deutlich. Danach werden Vorteile „für die Amtsausübung“ (§ 333 I StGB) und „als Gegenleistung für“ (§ 333 II StGB) Diensthandlungen gewährt. So sind sowohl die inneren Funktionsbedingungen, also die generelle Bereitschaft der Amtsträger zur ordnungsgemäßen Führung ihres Amtes, als auch die äußeren Funktionsbedingungen, nämlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine ordnungsgemäße Amtsführung, betroffen. Durch die §§ 331 ff. StGB wollte der Gesetzgeber demnach die „Käuflichkeit“ von Diensthandlungen und die Befangenheit der Amtsträger, die auf dem gewährten Vorteil beruhen, bei der Erfüllung ihrer Pflichten und schließlich damit eine Verfälschung des Staatswillens verhindern.¹⁰

IV. Tatbestandsmerkmale des § 333 I StGB

Wegen Vorteilsgewährung nach § 333 I StGB macht sich strafbar, wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter kann jedermann sein. Begünstigter dagegen nur ein Amtsträger, ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter oder ein Soldat der Bundeswehr. Die Begriffe des Amtsträgers und des für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten sind in § 11 I Nr. 2 und Nr. 4 definiert.¹¹

b) Die Tathandlungen der Vorteilsgewährung entsprechen spiegelbildlich denen der Vorteilsannahme nach § 331 I StGB.

⁸ Münchener Komm, *Korte*, § 333, Rn. 1 ff.; SK-StGB, *Rudolphi/Stein*, § 331, Rn. 3b.

⁹ BGHSt 10, 237 (241); BGHSt 30, 46 (48).

¹⁰ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, *Kuhlen*, § 331, Rn. 9 f.; SK-StGB, *Rudolphi/Stein*, § 331, Rn. 4; Wessels/Hettinger, Rn. 1106.

¹¹ Fischer, § 333, Rn. 2.

aa) Unter Anbieten versteht man eine einseitige, auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtete Erklärung. Diese kann ausdrücklich sowie stillschweigend bzw. konkludent erklärt werden. Das Anbieten entspricht also dem Fördern des § 331 StGB.

bb) Das Versprechen bezeichnet die Vereinbarung selbst und wird als Gegenstück zum Sich-Versprechen-Lassen bei der Vorteilsannahme bezeichnet.

Während sowohl beim Anbieten als auch beim Versprechen ein Vorteil in Aussicht gestellt wird, ist Ersteres auf die Mitwirkung des anderen Teils gerichtet bzw. die Erklärung muss zur Kenntnis der Amtsperson gelangen. Dagegen bezeichnet das Versprechen die Vereinbarung selbst.

cc) Das Gewähren bedeutet die tatsächliche Zuwendung eines Vorteils an den Amtsträger oder den Dritten und entspricht dem Annehmen auf der Seite des Vorteilsnehmers.¹²

c) Vorteil ist jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art, die nicht auf einem durchsetzbaren Rechtsanspruch beruht und die Situation des Empfängers wirtschaftlich, rechtlich oder persönlich in objektiv messbarer Weise verbessert. Vordergründig sind naturgemäß wirtschaftliche Vorteile, bei denen es nicht auf die Höhe des Vermögenswertes ankommt. Geringfügige Zuwendungen im Rahmen der Verkehrssitte oder allgemein übliche Höflichkeitsgesten fallen aber nicht unter den Begriff des Vorteils, weil in der Regel die Austauschbeziehung zur Diensthandlung fehlt. Auch Vorteile immaterieller Art sind möglich, wobei Zweifel bestehen, wie weit die Auslegung in diese Richtung gehen darf. Als abstrakter Leitsatz kann die Formel gelten, „dass auch eine Befriedigung des Ehrgeizes, der Eitelkeit, des Geltungsbedürfnisses und der Sinneslust“ als gewährter Vorteil angesehen werden kann. Darüber hinaus ist kein Eigennutzen erforderlich, d.h. die Zuwendung braucht den Amtsträger weder unmittelbar noch - bei Zuwendungen für Dritte - mittelbar besser stellen.¹³

d) Kern des Tatbestandes der Vorteilsgewährung ist die inhaltliche Verknüpfung von Dienstausbübung und Vorteilszuwendung. Durch das Wort „für“ im § 333 I StGB wird zum Ausdruck gebracht, dass der Vorteil seinen Grund gerade in der Dienstausbübung haben muss. Dieses besondere Beziehungsverhältnis wird als „Unrechtsvereinbarung“ bezeichnet. Allerdings ist diese Bezeichnung unglücklich gewählt, da keine Vereinbarung über Unrecht geschlossen wird. Vielmehr soll sie verdeutlichen, dass ein Verhalten dann zum Unrecht werden kann, wenn eine Vereinbarung über den Austausch von Vorteil und Dienstausbübung getroffen wird und keine wirksame Genehmigung vorhanden ist. Sie ist daher im Sinne einer zumindest angestrebten Übereinkunft zwischen dem Amtsträger und dem Vorteilsgeber zu verstehen.

¹² Leipziger Komm., *Jescheck Hans-Heinrich*, § 333, Rn. 3 f.

¹³ Küper, S. 430 f.; Leipziger Komm., *Jescheck Hans-Heinrich*, § 331, Rn. 8 f.

Seit der Verschärfung der §§ 331 ff. StGB durch das KorrBekG 1997 liegt das Tatbestandsmerkmal der Unrechtsvereinbarung in einer gelockerten Form vor. Der Vorteil muss für die Dienstausbübung angeboten, versprochen oder gewährt werden. Es kommt folglich immer noch auf die Unrechtsvereinbarung an. Jedoch ist seither nicht mehr erforderlich, dass die Gegenleistung eine bestimmte Diensthandlung sein muss. Es genügt der Bezug zu einer Dienstausbübung im Allgemeinen. So können von nun an auch in der Praxis häufig verbreitete, unspezifische Zuwendungen und Vorteile, die eben nicht gerade ein konkretes Verhalten des Amtsträgers honorieren, sondern allgemeines Wohlwollen schaffen sollen, geahndet werden.¹⁴

e) Die Tat ist mit dem Anbieten, Versprechen und Gewähren, also mit der Tathandlung selbst, vollendet. Es kommt nicht darauf an, ob der damit erstrebte Erfolg verwirklicht wird oder nicht; ob der andere Teil die erwartete Handlung ausführen will oder kann und ob er sie später tatsächlich ausführt, ist ebenfalls unerheblich.¹⁵

2. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands ist erforderlich, dass sich der Vorsatz als mindestens bedingter auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muss. Der Täter muss wissen, dass die Diensthandlung, auf welche sich die Zuwendung bezieht, eine Ermessenshandlung ist und schon geschehen ist oder noch bevorsteht. Der Wille des Täters muss darauf gerichtet sein, dass der andere Teil Sinn und Inhalt des Angebots versteht. Des Weiteren muss der Vorteil gerade dazu bestimmt sein, den Empfänger zu der erwünschten dienstlichen Handlung zu veranlassen. Belanglos ist aber, ob der Vorteilsempfänger die durch den Vorteil zu erbringende Handlung tatsächlich vornimmt, ob er den Sinn des Angebots versteht und ob der Vorteilsgeber wirklich bereit ist, die angebotene Zuwendung zu gewähren. Der Unrechtsgehalt der Tat liegt nur darin, dass der Täter mit seinem Angebot auf eine Unrechtsvereinbarung abzielt und damit das geschützte Rechtsgut gefährdet.¹⁶

V. Urteile des Landgerichts Karlsruhe und des Bundesgerichtshofs bezüglich der Vorteilsgewährung durch Übersendung von WM-Eintrittskarten

Das Landgericht (LG) Karlsruhe entschied im Urteil vom 28.11.2007, dass in der von einem Sponsor ausgesprochenen Einladung hochrangiger Amtsträger als Repräsentanten des Staates

¹⁴ Wessels/Hettinger, Rn. 1101; Dölling/Duttge/Rössner, *Bannenberg*, § 331, Rn. 25; Münchener Komm, *Korte*, § 333, Rn. 18.

¹⁵ Schönke/Schröder, *Heine*, § 333, Rn. 9.

¹⁶ Leipziger Komm, *Jescheck Hans-Heinrich*, § 333, Rn. 10.

zu einer öffentlichwirksamen Veranstaltung grundsätzlich keine strafbare Vorteilsgewährung zu sehen ist.¹⁷

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt in seinem Urteil vom 14.10.2008 im Ergebnis die Entscheidung des Landgerichts mit der Begründung, dass sie sachlich-rechtlicher Überprüfung - noch – standhalten würde.¹⁸

1. Vorteil im Sinne des § 333 I StGB

a) In seinem Urteil kommt das LG zunächst zu dem Ergebnis, dass in der Einladung der Regierungsmitglieder des Landes Baden-Württemberg zu den WM-Spielen nach Stuttgart durch den Angeklagten Utz Claassen kein Vorteil im Sinne des § 333 I StGB zu sehen ist. Ein Vorteil muss die wirtschaftliche, rechtliche oder auch persönliche Lage des Vorteilsnehmers in objektiv messbarer Weise verbessern. (siehe IV. 1. c.) Da die Mitglieder der Landesregierung ohnehin freien Zugang zu allen WM-Spielen in der Spielstätte Stuttgart gehabt hätten, auch in Begleitung einer weiteren Person, werden laut LG die politischen Funktionäre in keiner materiellen Art und Weise besser gestellt.

Das Tatgericht zog auch in Erwägung, dass die Amtsträger ihr Image durch die Anwesenheit in der Loge des Hauptsponsors der WM hätten verbessern können. Das LG verneinte hier aber eine immaterielle Besserstellung der Landesminister und des Ministerpräsidenten, weil das in der Einladung zum Ausdruck gebrachte Ansehen der Person und des Amtes und die Repräsentationsfunktion keinen objektiv messbaren Inhalt darstellen würden.¹⁹

Zudem war das Tatgericht der Auffassung, dass es zu den dienstlichen Aufgaben der Regierungsmitglieder des Landes gehört, das Land in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, eben auch durch die Anwesenheit bei diversen Sportveranstaltungen wie der Fußballweltmeisterschaft. Ein nicht übertragbarer Gutschein für Freikarten, durch welchen den Mitgliedern der Landesregierung die Möglichkeit gegeben wird, diese dienstlichen Verpflichtungen auszuüben, stelle keinen strafrechtlich relevanten Vorteil dar. Dabei mache es keinen Unterschied, ob die Freikarten vom Veranstalter selbst oder von einem Sponsor wie der EnBW zur Verfügung gestellt werden würden, da es der Organisation des Veranstalters überlassen sei, ob er den Repräsentanten den Zugang zu seinen Veranstaltungen selbst ermöglichen möchte oder dies seinen Sponsoren überlassen würde.²⁰

b) Der BGH teilt die Auffassung des LG in dieser Hinsicht nicht. Die Gutscheine für WM-Eintrittskarten stellen seiner Meinung nach Vorteile im Rechtssinne dar.

¹⁷ *LG Karlsruhe*, NStZ 2008, 407 (407).

¹⁸ *BGH*, NJW 2008, 3580 (3581).

¹⁹ *Paster/Sättele*, NStZ 2008, 366 (369).

²⁰ *LG Karlsruhe*, NStZ 2008, 407 (407).

Durch einen Vorteil muss der Amtsträger, wie schon oben erwähnt, in objektiv messbarer Weise besser gestellt werden und darf keinen Anspruch auf die Zuwendung haben. Dem BGH zufolge ist dies besonders bei materiellen Zuwendungen jeder Art der Fall, da solchen Zuwendungen ein bestimmter Vermögenswert zuzumessen ist. Zu derartigen materiellen Vorteilen zählen auch Eintrittskarten, weil sie eben einen Vermögenswert aufweisen.²¹ Nach Auffassung des 1. Strafsenats werden die jeweiligen Regierungsmitglieder durch die gewährten Gutscheine besser gestellt. Dabei komme es nicht darauf an, dass die Mitglieder der Landesregierung Baden-Württemberg sowieso freien Zugang, mit Begleitung jedenfalls, zu allen Weltmeisterschaftsspielen in Stuttgart gehabt hätten.²² Zumal die Vorteile, die der damalige EnBW Vorstandsvorsitzende versprach, und diejenigen, welche den Landesregierungsmitgliedern ohnehin zustanden, nicht identisch gewesen seien. Denn es würde sich um zwei verschiedene Arten von Eintrittskarten für unterschiedliche Zuschauerplätze handeln; in der vom Angeklagten angebotenen „EnBW-Loge“ war die Bewirtung vorgesehen, in der „Landes-Loge“ dagegen nicht.²³ Der BGH führt dazu aus, dass, wenn dem Amtsträger ein geldwerter Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt werden würde, es von vornherein unbeachtlich sei, wenn der Begünstigte einen vergleichbaren Vorteil auch auf andere Weise erlangen könnte. Solche hypothetischen Erwägungen könnten höchstens für die subjektive Wertschätzung durch den Vorteilsnehmer und damit für die angestrebte Unrechtsvereinbarung bedeutsam sein.²⁴

Das Tatgericht sei weiter zu Unrecht davon ausgegangen, dass schon deshalb kein Vorteil vorläge, weil die Gutscheine für Eintrittskarten den Amtsträgern die Repräsentation von Land bzw. Bund in der Öffentlichkeit ermöglichen sollten, da dies zu ihren dienstlichen Pflichten gehören würde. Zwar zählt auch der BGH die Repräsentationsfunktion der Regierungsmitglieder und des Staatssekretärs zu den Dienstaufgaben eines Politikers, dies würde seiner Meinung nach den gewährten Eintrittskarten aber nicht den Vorteilscharakter nehmen. Vielmehr lässt es der 1. Strafsenat ausdrücklich dahingestellt, ob für den Vorteilsbegriff in § 333 I StGB überhaupt eine derartige Ausnahme zu machen ist, wenn dem Amtsträger dadurch einfach nur die zur Dienstausübung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie es in der Literatur des Öfteren vertreten wird.²⁵

Im vorliegenden Fall sollten die in Rede stehenden Amtsträger aber nicht nur die Möglichkeit zur Repräsentation erhalten, sondern die Zuwendungen erfolgten zur Befriedigung persönli-

²¹ Münchener Komm, *Korte*, § 331, Rn. 62.

²² *BGH*, JuS 2009, 176 (177).

²³ *Hamacher/Robak*, DB 2008, 2747 (2749).

²⁴ *OLG Karlsruhe*, NJW 2001, 907 (908); *Trüg*, NJW 2009, 196 (196).

²⁵ *BGH*, NSZ 2008, 688 (689).

cher Interessen, die mit dem unmittelbaren Erleben eines Weltmeisterschaftsspiels im Stadion verbunden sind. Diese Sicht hatte auch Utz Claassen, da er unter anderem mit der Intention handelte, zu Weihnachten eine Freude zu machen und mit den Gutscheinen die Vorfreude auf die WM zu wecken.²⁶

c) Vorstehendes gelte auch für den Staatssekretär entsprechend, denn er konnte nach Meinung des LG glaubhaft machen, dass es auch zu seinem dienstlichen Aufgabenbereich gehören würde, Repräsentationsaufgaben auf Bundesebene wahrzunehmen.

Dagegen sind nach Auffassung des BGH diese Ausführungen für die Annahme eines Vorteils unbeachtlich.²⁷

2. Genehmigung nach § 333 III StGB

Auf Anfrage des baden-württembergischen Landtages, ob Repräsentationsaufgaben zu den dienstlichen Aufgaben eines politischen Funktionärs gehören würden und ob sie deshalb Einladungen zu gewissen Veranstaltungen annehmen dürften, hat das Justizministerium am 31.5.2005 einen Beschluss gefasst. Danach sind Ehrenkarten für Veranstaltungen, deren Besuch zu den Repräsentationsaufgaben eines Regierungsmitgliedes und damit zu seiner Dienstausbung gehört, nicht als Geschenke zu bewerten und kein Vorteil im strafrechtlichen Sinne.

a) Nach Meinung des Tatgerichts stellt dies hinsichtlich des Ministerpräsidenten und der fünf Landesminister von Baden-Württemberg eine Regelung im Sinne von § 333 III StGB dar.

Danach sei die Tat nach Absatz 1 des § 333 StGB nicht strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigen würde.

Folglich würde laut Tatgericht der Beschluss des Ministerrats als Rechtfertigungsgrund nach § 333 III StGB zur Straflosigkeit führen.²⁸

b) Der BGH sieht den am 31.5.2005 im Ministerrat gefassten Beschluss nicht als Genehmigung nach § 333 III StGB.

Er führt dazu an, dass der im Beschluss verwendete Begriff „Ehrenkarten“ darauf schließen lässt, dass nur solche Karten gemeint sind, welche vom Veranstalter selbst für seine Ehrengäste zur Verfügung gestellt werden sollen.²⁹ Weiter spräche der Wortlaut „unterfallen der Genehmigungspflicht“ dafür, dass vorliegend auf die dienstliche Nichtgenehmigungsbedürftigkeit bestimmter, als strafrechtlich unbedenklich angesehener, Vorteile hingewiesen werden

²⁶ Hamach/Robak, DB 2008, 2747 (2749).

²⁷ Paster/Sättele, NSTZ 2008, 360 (368 ff.); (407 f.); BGH, Wistra 2009, 26 (27).

²⁸ LG Karlsruhe, NSTZ 2008, 407 (407 f.).

²⁹ Hamach/Robak, DB 2008, 2747 (2749).

solle. Außerdem sei es nicht selbstverständlich, dass der Beschluss besagt, die mit einer Einladung bedachten Amtsträger dürften solche „Ehrenkarten“ auch für eine Begleitperson annehmen, wie es im vorliegenden Sachverhalt der Fall sei.³⁰

3. Unrechtsvereinbarung gemäß § 333 I StGB

a) Die Unrechtsvereinbarung bildet den Kern der Bestechungsdelikte. Erst durch sie wird eine sachwidrige Verbindung zwischen Zuwendung und Amtshandlung hergestellt und das Anbieten bzw. die Annahme von Vorteilen bekommt den Charakter der Korruption. Deshalb hat sich das LG insbesondere mit der Frage beschäftigt, ob der Angeklagte Utz Claassen mit den jeweiligen Regierungsmitgliedern eine solche getroffen hat.³¹

Voraussetzung für eine Unrechtsvereinbarung ist, dass die Dienstausbübung gerade als Gegenleistung für die Zuwendung angenommen wird; die Dienstausbübung als untergeordnetes Motiv für den Vorteil reicht hingegen nicht aus.³² (siehe IV. 1. d.) Deshalb sei für die Abgrenzung strafbarer von straflosen Verhaltensweisen eine einzelfallbezogene Betrachtung, bei der es insbesondere auf den Gesamtzusammenhang ankomme, notwendig.³³

Im vorliegenden Fall wurden zwischen der EnBW und den in Rede stehenden Regierungsmitgliedern geschäftliche Berührungspunkte festgestellt, sodass diese für die EnBW und den Angeklagten wichtige Entscheidungen treffen könnten bzw. dies in der Vergangenheit schon getan haben. Wichtiger Gegenpunkt ist aber, dass zwischen dem Energiekonzern und der Landesregierung Baden-Württemberg ein extra für die WM entwickeltes Sponsoringkonzept bestand. Den Amtsträgern wurden, nach Ansicht des Tatgerichts, gerade aufgrund dieses Konzeptes von der EnBW Gutscheine für Freikarten zugesandt, damit diese ihre Repräsentationsfunktionen ausüben konnten.³⁴

Gerade im Rahmen eines solchen Sponsoringkonzeptes ist bei der Einladung von Amtsträgern ein strafrechtlich relevanter Bezug zur Dienstausbübung fraglich. Hochrangige Funktionsträger werden des Öfteren zu öffentlichwirksamen Veranstaltungen eingeladen. Zu derartigen Veranstaltungen zählen nicht nur kulturelle Ereignisse, sondern auch Sportveranstaltungen wie die Fußballweltmeisterschaft. Erfolgt die Einladung des Amtsträgers als Repräsentant für Bund oder Land, wird die Einladung nicht für die Dienstausbübung, sondern zur Dienstausbübung angenommen. Somit liege nach Auffassung des LG keine Unrechtsvereinbarung vor.³⁵

³⁰ BGH, NJW 2008, 3580 (3582).

³¹ Schlösser/Nagel, Wistra 2007, 211 (212).

³² BGH, StV 2007, 637 (638).

³³ Paster/Sättele, NStZ 2008, 366 (370); Münchener Komm, Korte, § 331, Rn. 102.

³⁴ LG Karlsruhe, NStZ 2008, 407 (408).

³⁵ LG Karlsruhe, NStZ 2008, 407 (408).

Sicherlich werden die Amtsträger nicht nur deshalb eingeladen, um ihren Repräsentationsfunktionen nachkommen zu können, sondern auch, um die Bedeutung der Veranstaltung und des Sponsors hervorzuheben. Auch im Falle Utz Claassen lag ein gewisser Eigennutzen auf Seiten des Sponsors vor. So sollte durch die Einladung des Ministerpräsidenten, der fünf Landesminister und des Staatssekretärs die Rolle der EnBW als Hauptsponsor der WM 2006 hervorgehoben und aufgewertet werden. Dabei handelt es sich jedoch um ein legitimes Anliegen des Sponsors. Die Verfolgung kommerzieller Ziele wie die Werbung eines Unternehmens begründet noch nicht die Strafbarkeit.³⁶

Des Weiteren gingen die Einladungen an die dienstlichen Adressen der Amtsträger, wobei aufgrund des mit Baden-Württemberg geplanten Abgleichs der Einladungslisten diese hätten offen gelegt werden müssen. Daher spricht laut LG auch die Transparenz des Geschehens gegen die Annahme einer Unrechtsvereinbarung.

Zum Abschluss merkt das LG zu einer Unrechtsvereinbarung noch an, dass die Einladungen unter dem „Deckmantel“ des Sponsorings erfolgt sein könnten, um die jeweiligen Regierungsmitglieder geneigt zu machen, bei ihren Diensthandlungen zugunsten des Energiekonzerns zu handeln. Um aber ein solches Motiv nachzuweisen, müssten im jeweiligen Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, welche über das Bestehen von dienstlichen Berührungspunkten hinausgehen würden. Dies konnte im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen werden.³⁷

b) Die Auffassung des LG, dass die für eine Vorteilsgewährung erforderliche Unrechtsvereinbarung nicht nachzuweisen sei, hält der revisionsrechtlichen Prüfung des 1. Strafsenats stand. Die Neuregelung der Korruptionstatbestände durch das KorrBekG hat die Anforderungen an die Unrechtsvereinbarung insbesondere für den § 333 StGB herabgesetzt, sodass ein Vorteil für die vergangene oder zukünftige Dienstaussübung angeboten, versprochen oder gewährt wird, ohne dass diese auch nur im geringsten konkretisiert sein muss. Was dazu führt, dass der Anwendungsbereich der Korruptionsstrafnormen bzw. Bestechungsdelikte nun auch in größerem Umfang eröffnet ist, wenn hochrangige Amtsträger mit breit gefächerten Entscheidungsspielräumen betroffen sind. Allerdings hat der Gesetzgeber bei diesen neu gefassten §§ 331, 333 StGB ganz bewusst am Erfordernis der zumindest angestrebten Unrechtsvereinbarung festgehalten. Daher müssen Zuwendung und Dienstaussübung immer noch im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses bestehen, wobei unter Dienstaussübung jede dienstliche Tätigkeit zu verstehen ist.³⁸

³⁶ Münchener Komm, *Korte*, § 331, Rn. 103; *LG Karlsruhe*, NStZ 2008, 407 (408).

³⁷ *LG Karlsruhe*, NStZ 2008, 407 (408).

³⁸ *Schlösser/ Nagel*, Wistra 2007, 211 (212).

Jedoch bedarf es von nun an einer eingehenden trichterlichen Feststellung und einer Würdigung nach einzelfallbezogenen Umständen, insbesondere an der gesamten Interessenlage der Beteiligten orientiert. So stellt der BGH fest, dass in die Beurteilung für die Annahme einer Unrechtsvereinbarung die Stellung des Amtsträgers, die Beziehung des Vorteilsgebers zu den dienstlichen Aufgaben des Amtsträgers, die Vorgehensweise beim Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen sowie Art, Wert und Zahl solcher Zuwendungen mit einfließen. Hierbei ist sich der BGH aber ausdrücklich dessen bewusst, dass diese Indizienkonstruktion mit den ernst genommenen Bestimmtheitsanforderungen an den Tatbestand des § 333 StGB nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen ist. So weist laut BGH das Merkmal der Unrechtsvereinbarung nach der hier vorgenommenen Auslegung im Randbereich schwer trennbare Konturen auf, was zu Beweisschwierigkeiten führen könne und dem Trichter eine weite Entscheidungsmacht einräumen würde. In dieser Auslegung spiegele sich aber der Kompromisscharakter der Norm wider und trage somit dem Willen des Gesetzgebers Rechnung. Denn sie gehe über die alte Rechtslage hinaus, indem die Anforderungen an die Unrechtsvereinbarung gelockert worden sind, das Erfordernis des Merkmals der Unrechtsvereinbarung jedoch ganz bewusst bestehen geblieben sei.³⁹

Nach Meinung des BGH hat das LG die Annahme einer Unrechtsvereinbarung richtigerweise verneint, weil die Dienstaussübung der Amtsträger für die mögliche Annahme einer Unrechtsvereinbarung in den Fachentscheidungen der bedachten Amtsträger zu sehen sei. Im Falle einer Unrechtsvereinbarung würden die politischen Funktionsträger zugunsten der EnBW bzw. des Angeklagten diese Fachentscheidungen treffen. Dagegen genügt es nach Auffassung des BGH nicht, dass der Angeklagte Einfluss auf die dienstliche Verpflichtung der Repräsentation Einfluss nehmen wollte, wie es vorliegend der Fall gewesen sei. Hierfür habe der Vorteil aber keinen Gegenleistungscharakter, er stelle lediglich das Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe dar.

Weiter führte der 1. Strafsenat aus, dass die Gutscheinvorgabe aufgrund eines extra für die WM entwickelten Sponsoringkonzepts erfolgt sei. Darüber hinaus hätte die EnBW, laut Sachverhalt, die Auswahl der Empfänger nicht alleine wegen dienstlicher Beziehungen vorgenommen, vielmehr seien die Freikarten an Personen aus der EnBW-VIP-Datei verschickt worden. Maßgeblich für die Aufnahme in diese Datei seien die persönliche Bekanntschaft zu Utz Claassen und eine gewisse Wertigkeit des Kontakts gewesen, allerdings keine dienstlichen Berührungspunkte.

³⁹ BGH, JuS 2009, 176 (177); BGH, NJW 2008, 3580 (3582).

Zu Recht hat das LG nach Meinung des BGH nicht ausgeschlossen, dass es für die Einladungen auch einen anderen Beweggrund als den der Beeinflussung der Dienstausbübung geben könne. Nämlich den, dass das Erscheinen der Amtsträger zu Werbezwecken genutzt werden sollte, so dass die Veranstaltung aufgewertet sowie die Rolle der EnBW als einziger Sponsor aus Baden-Württemberg und als Hauptsponsor der WM hervorgehoben werde.

Des Weiteren sei die Vorgehensweise des Angeklagten nicht durch Heimlichkeit geprägt gewesen. Die Eintrittskarten seien zum einen an die dienstlichen Adressen der Amtsträger geschickt worden und seien mit dem offiziellen Sponsorenlogo der EnBW versehen gewesen. Zum anderen wären die Freikarten in Folge des geplanten Abgleichs der Einladungslisten der EnBW und des Landes Baden-Württemberg offenzulegen gewesen. Zudem hätte das öffentliche Auftreten der Amtsträger bei den WM-Spielen als Gast in der „EnBW-Loge“ Transparenz bewirkt.⁴⁰

Aus den oben ausgeführten rechtlichen und tatsächlichen Gründen hat das Landesgericht Karlsruhe den Angeklagten von den Vorwürfen der Vorteilsgewährung nach § 333 I StGB in den sieben verfahrensrelevanten Fällen freigesprochen.⁴¹

Der BGH hatte diesen Freispruch nicht zu beanstanden, allerdings mit dem Hinweis, dass eine gegenteilige Überzeugung möglicherweise ebenfalls unbeanstandet geblieben wäre.⁴²

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend stellte der BGH folgende Kriterien für die Vorteilsgewährung nach § 333 I StGB auf:

„1. Die für eine Vorteilsgewährung erforderliche (angestrebte) Unrechtsvereinbarung setzt voraus, dass der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt auf die künftige Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen und/ oder seine vergangene Dienstausbübung zu honorieren, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht - noch nicht einmal in groben Umrissen - konkretisiert sein muss.

2. Ob in diesem Sinne eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, ist Tatfrage und unterliegt der wertenden Beurteilung des Tatgerichts, die regelmäßig im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien zu erfolgen hat.

⁴⁰ BGH, NJW 2008, 3580 (3583 f.); BGH, Wistra 2009, 26 (29 f.).

⁴¹ LG Karlsruhe, NStZ 2008, 407 (407).

⁴² BGH, Wistra 2009, 26 (26).

3. In die Würdigung fließen als mögliche Indizien neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung namentlich ein: die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte), die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile.“⁴³

VII. Eigene Würdigung

1. Vorteil im Sinne des § 333 I StGB

Um in den Gutscheinen einen Vorteil zu sehen, müssen die Amtsträger durch diese Leistung in materieller oder immaterieller Art in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besser gestellt werden und dürfen keinen rechtlichen Anspruch darauf haben. Es ist richtig, dass die „EnBW-Loge“ im Gegensatz zur „Landes-Loge“ die Bewirtung durch einen Catering Service vorsah. Die „Landes-Loge“ wurde vom Land Baden-Württemberg und der damaligen Daimler-Chrysler AG finanziert und stand den jeweiligen Regierungsmitgliedern zur Verfügung. Darüber hinaus waren auch Plätze in der „Ehrenloge“ der FIFA für sie vorgesehen. Sicherlich handelt sich sowohl bei der „EnBW-Loge“ als auch bei der „Landes-Loge“ um Zuschauerplätze im Logenbereich. Jedoch gibt es bei der von der EnBW zur Verfügung gestellten Loge die Bewirtung durch einen Catering-Service. Somit ist ein „Mehr“ in der „EnBW-Loge“ gegeben und wurde durch den Angeklagten angeboten. Es handelt sich demnach um zwei verschiedenen Arten von Logenplätzen. Darüber hinaus war die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland ein herausragendes Ereignis, das sicherlich in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten nicht mehr in der Bundesrepublik stattfinden wird. Die Atmosphäre in einem ausverkauften Stadion, das Anfeuern einer Mannschaft und Mitfiebern, vor allem noch bei der Weltmeisterschaft im eigenen Land, stellt ein einmaliges Erlebnis dar. Dieses Erlebnis mit einer Bewirtung zu verfolgen, ist weiter ein „Mehr“, was für die Annahme eines Vorteils spricht. So stellen die anderweitig zur Verfügung gestellten Plätze in der „Landes-Loge“ oder in der „Ehrenloge“ keinen vergleichbaren Vorteil für die Gutscheine der EnBW dar. Zudem folgt aus der vorgenannten Definition des Vorteils, dass aus Sicht des Vorteilsgebers, also des potenziellen Täters einer Vorteilsgewährung, es immer unbeachtlich ist, ob der Adressat des Vorteils diese Leistung auch von anderer Seite bekommen könnte.⁴⁴

Folglich liegt eine wirtschaftliche Besserstellung der Amtsträger vor und ein Vorteil ist zu bejahen.

⁴³ *BGH*, JZ 2009, 366 (366 f.).

⁴⁴ *Trüg*, NJW 2009, 196 (196).

Nach Einschätzung des LG sollen die Amtsträger durch die Einladung lediglich ihrer Funktion als Repräsentanten des Landes Baden-Württemberg nachkommen, woraus sich nicht schon ein Vorteil ergeben würde. Nach Meinung des BGH zählt das Tatgericht zu Recht diese Repräsentationsfunktion zu den dienstlichen Aufgaben eines Amtsträgers. Diese auch in der Literatur häufig vertretene Meinung nimmt laut des 1. Strafsenats den gewährten Gutscheinen aber nicht den Vorteilscharakter. Denn es war auch Anliegen der EnBW, nicht nur die Dienstausbübung zu ermöglichen, vielmehr sollten die persönlichen Interessen der Amtsträger befriedigt werden, ein Weltmeisterschaftsspiel hautnah mitzerleben.

Des Weiteren handelt es sich bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben durch den Amtsträger bzw. bei einer Zuwendung „zur Dienstausbübung“ nicht um eine Frage des Vorteilsbegriffs, sondern des Merkmals der Unrechtsvereinbarung.⁴⁵

Darüber hinaus kann man die Überlegung anstellen, ob durch die Förderungsleistung bzw. die Zuwendung des Sponsors nicht grundsätzlich eine Besserstellung für den Gesponserten, hier den Amtsträger, begründet ist und damit für diesen immer ein Vorteil vorliegt. Denn der Gesponserte hat nach der Leistung den Vorteil inne, den er vorher nicht gehabt hätte.⁴⁶

Letztlich ist ein in der Vergabe von Gutscheinen für WM-Freikarten ein Vorteil zu sehen, da die Amtsträger in ihrer wirtschaftlichen und auch persönlichen Lage besser gestellt werden. Denn sie sollen nicht nur ihren dienstlichen Repräsentationsaufgaben nachkommen, sondern auch ihre persönlichen Interessen werden befriedigt, indem sie ein WM-Spiel im eigenen Land hautnah miterleben dürfen. Zudem werden sie in der Loge der EnBW von einem Catering-Service bewirtet.

2. Unrechtsvereinbarung

Das eigentliche Problem des Falles liegt sich allerdings in der Frage begründet, ob dem Angeklagten eine inhaltliche Verknüpfung zwischen dem angebotenen Vorteil und der Dienstausbübung, also eine Unrechtsvereinbarung, nachzuweisen ist.⁴⁷ Denn erst durch dieses Tatbestandsmerkmal kann das unbedenkliche „Fördern“ vom strafrechtlich relevanten „Schmieren“ von Amtshandlungen getrennt werden.⁴⁸

Sowohl das Tatgericht als auch der 1. Strafsenat haben eine für die Tatbestandsverwirklichung nach § 333 I StGB notwendige Unrechtsvereinbarung verneint. Für die Annahme einer Unrechtsrechtsvereinbarung ist entscheidend, welches Ziel der Vorteilsgeber bei seiner Tat handlung im Auge hat, er muss den Vorteil für die Dienstausbübung geben wollen.⁴⁹ Ziel der

⁴⁵ SK-StGB, *Rudolphi/Stein*, § 331, Rn. 27.

⁴⁶ *Satzger*, ZStW 2003, 469 (476).

⁴⁷ *Schlösser*, *Wistra* 2009, 155 (156).

⁴⁸ *Satzger*, ZStW 2003, 469 (473).

⁴⁹ *Hettinger*, *JZ* 2009, 370 (372).

Vergabe der Freikarten für die in Rede stehenden Amtsträger war nicht, dass sie in ihren Fachentscheidungen zugunsten des Angeklagten handelten. Der Angeklagte wollte lediglich Einfluss auf die dienstliche Aufgabe der Repräsentation nehmen. Dies genügt für die Annahme einer Unrechtsvereinbarung aber nicht, weil die Zuwendung hier nicht als Gegenleistung zu werten ist. Auch die Absicht, die Rolle der EnBW als Hauptsponsor durch die Anwesenheit hochrangiger Politiker in der „EnBW-Loge“ hervorzuheben und damit Werbezwecke zu verfolgen, stellt keinen Grund für eine strafrechtliche Vorteilsgewährung dar, denn Werbung soll dem Unternehmen im Wettbewerb mit Konkurrenten nützen, indem sie der Erhöhung der Reputation und Profitabilität des Unternehmens dient.⁵⁰ Dies haben das LG und der BGH richtigerweise festgestellt.

Des Weiteren führen LG und BGH aus, dass die Versendung der WM-Gutscheine im Rahmen eines extra für die WM erarbeiteten Sponsoringkonzepts erfolgte. Nach diesem Konzept sollte den Amtsträgern die Möglichkeit gegeben werden, sich und ihre Institutionen bei der WM zu repräsentieren. Zu fragen ist jedoch, ob die Gewährung des Vorteils nicht auch losgelöst von dem Sponsoringkonzept betrachtet werden kann. Denn die jetzige Fassung des § 333 I StGB knüpft nicht ausschließlich an die Dienstaussübung, sondern zusätzlich auch an die Dienststellung des Amtsträgers an. Der Vorteil muss im Zusammenhang mit dem Amt gewährt werden. Vorteile mit Rücksicht auf die Dienststellung ohne den Nachweis eines Bezuges zur Dienstaussübung sind nicht tatbestandsmäßig.⁵¹

Ausgangspunkt bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben durch Amtsträger muss ein individueller Maßstab sein. Der jeweilige Amtsträger muss den Bund oder das Land bei der konkreten Veranstaltung tatsächlich repräsentieren können. Die Art der Veranstaltung muss also zum Tätigkeitsbereich des Amtsträgers passen, erforderlich ist demnach ein Bezug zwischen Amt und Veranstaltung und nicht nur zwischen Amt und Sponsor. Somit ist das Sponsoringkonzept bei der Vergabe der Gutscheine nicht zwingend von Bedeutung.⁵²

So ist unzweifelhaft anzunehmen, dass der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg bei einem WM-Spiel in Stuttgart Repräsentationsaufgaben ausübt, vor allem da sein Amt umfassend ist. So kann sein Amt zu einer Sportveranstaltung wie der Weltmeisterschaft in Bezug gesetzt werden.

Zweifel treten hiernach aber bei den fünf Landesministern auf, welche für die Bereiche Umwelt, Wirtschaft, Justiz, Ernährung und ländlicher Raum zuständig sind. Deren Ämter stehen zu der Weltmeisterschaft nicht in Bezug, wobei aber dienstliche Berührungspunkte der Amts-

⁵⁰ *Schlösser*, *Wistra* 2009, 155 (155); *Säcker*, *Betriebsberater* 2009, 282 (284).

⁵¹ *Lackner/Kühl*, § 331, Rn. 10a.

⁵² *Trüg*, *NJW* 2009, 196 (197 f.).

träger zur EnBW durch das Landgericht festgestellt wurden. Eine generelle Repräsentationsaufgabe der in Rede stehenden Landesminister bei einem derartigen einmaligen Großereignis wie der WM kann vorliegend jedoch verneint werden.

Auch in Bezug auf den Staatssekretär fehlt es am Nachweis eines Bezuges zwischen einem Spiel der WM in Deutschland und der Tätigkeit als Staatssekretär.⁵³

Anzumerken ist aber, dass im vorliegenden Fall die Amtsträger nicht nur als Entscheidungsträger eingeladen wurden, sondern sie sollten auch als Werbeträger für den Sponsor fungieren. Fraglich ist also wie eine solche „mehrdeutige Zielsetzung“ zu bewerten ist. So werden mit der Werbung ganz andere Zwecke verfolgt als durch den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung. Durch die Vergabe von Zuwendungen soll ein gewisser Werbeeffekt erzielt werden, der sich positiv auf das sponsernde Unternehmen auswirkt. Die Unrechtsvereinbarung dagegen zielt auf die Beeinflussung von behördlichen Entscheidungsvorgängen ab. Wenn eine „doppelte Zielsetzung“ angenommen wird, d.h. wenn es sowohl einen korruptiven als auch einen auf Werbung für das Unternehmen zielenden Hintergrund für die Vorteilsgewährung gibt, dann ist eine Unrechtsvereinbarung anzunehmen ist. Ist dagegen nicht eindeutig, welchem Zweck die Zuwendung dient, so ist nach dem in-dubio-Grundsatz davon auszugehen, dass die Vorteilsgewährung die Werbung für das Unternehmen zum Ziel hat und keine Unrechtsvereinbarung anzunehmen ist. Diese Fragen unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung und richten sich nach einer wertenden Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls.⁵⁴

3. Allgemeine rechtliche Würdigung

Für das LG Karlsruhe gab es kein Präjudiz und auch dem BGH stand kein vergleichbarer Fall zur Verfügung, zu welchem er Stellung zu nehmen hatte. Deswegen wäre es wünschenswert gewesen, wenn seine Entscheidung diesbezüglich konkrete Kriterien für die Einladung von Amtsträgern zu öffentlichwirksamen Veranstaltungen wie Sportereignisse geliefert hätte.

Sicherlich hat er festgestellt, dass Voraussetzung für eine Unrechtsvereinbarung die Dienstausbung als Gegenleistung für den gewährten Vorteil sein muss. Auch hat er neben der zu berücksichtigenden Plausibilität einer angestrebten Unrechtsvereinbarung Indizien für deren Annahme herausgearbeitet (siehe V. 3. b.). Nicht berücksichtigt hat er den Bezug des Amtes zur betreffenden Veranstaltung im Falle von dienstlichen Berührungspunkten zwischen Amtsträger und Sponsor. Seinem Urteil ist auch nicht zu entnehmen, unter welchen Umständen Amtsträger Repräsentationsaufgaben zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten wahrnehmen und ob der Besuch einer Sportveranstaltung, insbesondere einer so herausragenden wie

⁵³ *Trüg*, NJW 2009, 196 (198).

⁵⁴ *Schlösser*, Wistra 2007, 211 (213 f.).

einer Weltmeisterschaft, die Gelegenheit gibt, diese Dienstausbübung zu erfüllen. Des Weiteren wird aus dem Urteil des BGH nicht klar, wann davon auszugehen ist, dass der Sponsor mit der Einladung des Amtsträgers nur kommerzielle Ziele im Sinne von Imagesteigerung und Werbezwecken, verfolgt oder er mit der Intention handelt, sich das Wohlwollen des Amtsträgers „zu erkaufen“.

Bei hochrangigen Amtsträgern, welche einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind oder denen schon allein wegen ihres herausgehobenen Amtes besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu Teil wird, ist diese Frage unstrittig zu bejahen. Zu solchen hochrangigen Amtsträgern zählen Mitglieder der Verfassungsorgane sowohl des Bundes als auch des Landes. Auch Amtsträger, die Kommunen vertreten, wie Bürgermeister oder Landräte gehören zu solchen Repräsentanten, soweit die jeweilige Veranstaltung einen Bezug zu den von ihnen vertretenen Gemeinden aufweist. Durch das Erscheinen von hochrangigen Amtsträgern bei großen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zeigt der Staat sein Interesse am guten Gelingen dieser Veranstaltung - und zwar ebenfalls öffentlichkeitswirksam.

Gleichzeitig wird durch deren Erscheinen das erwünschte Ziel des Sponsors erreicht, nämlich für sich zu werben und sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu steigern bzw. zu verbessern.

Was weniger hochrangige Amtsträger anbelangt, so gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln. So muss der Amtsträger durch die vom Sponsor in Aussicht gestellte Einladung seine Repräsentationspflicht wahrnehmen und ausüben können. Darüber hinaus muss er zumindest einer begrenzten Öffentlichkeit auf deren Aufmerksamkeit es dem Sponsor ankommt, bekannt sein.⁵⁵

Die Ausübung von Repräsentationsaufgaben beinhaltet nicht nur den Besuch der konkreten Veranstaltung, sondern auch die Teilnahme an einem sozialüblichen Rahmenprogramm, wie etwa einem anschließenden Essen, da die Repräsentation zumindest nicht im vorliegenden Fall mit dem Abpfiff des Fußballspiels endet.⁵⁶ Des Weiteren müssen zumindest die weniger hochrangigen Amtsträger über eine gewisse Reputation verfügen, sodass konstruktiver Austausch über fachliche Angelegenheiten mit anderen Amtsträgern möglich ist.⁵⁷

Darüber hinaus bringt der BGH hinsichtlich seiner für die Annahme einer Unrechtsvereinbarung hergeleiteten Indizien an, dass diese Indizienkonstruktion nur schwer mit den Bestimmtheitsanforderungen an den Tatbestand des § 333 StGB in Einklang zu bringen sei, da das Merkmal der Unrechtsvereinbarung nicht leicht trennbare Konturen aufweisen würde, was zu Beweisschwierigkeiten führen könne. Zu prüfen ist deshalb, ob dies dem Bestimmtheitsgebot

⁵⁵ *Paster/Sättele*, NStZ 2008, 366 (372 f.).

⁵⁶ *Trüg*, NJW 2009, 196 (198).

⁵⁷ *Paster/Sättele*, NStZ 2008, 366 (373).

aus Art. 103 II GG widerspricht. Danach wird zum einen der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so bestimmt zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Zum anderen dürfen Straftatbestände aber nicht in einer Auslegung angewandt werden, in der sie nicht mehr hinreichend bestimmt sind und nicht mehr in einem Umfang, welcher sich nicht mehr durch Auslegung erschließt.⁵⁸ Daraus lässt sich folgern, dass Auslegungsbedürftigkeit die Bestimmtheit nicht ausschließt und ein Tatrichter in einem gewissen Ermessen entscheiden darf. Schließlich stellt das Tatgericht aufgrund von Zeugenaussagen, Befragungen und Beweisen sowie Indizien den Sachverhalt selbst dar. Insoweit ist der Tatrichter „Herr“ über das Thema und damit auch über die Reichweite der Auslegung.⁵⁹ Allerdings darf diese Auslegung eben nicht so weitläufig angewandt werden, dass sie gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt. Ein konkreter Nachweis für den Verstoß gegen dieses Gebot lässt sich vorliegend nicht finden.

So zeigt die deutlich werdende Unschärfe der Bestechungsdelikte die für die Praxis verbundenen Unsicherheiten bei der Bestimmung von strafbarem Verhalten. Das Verfahren gegen Utz Claassen führte zu einer generellen Verunsicherung auf Seiten der Sponsoren sowie bei Veranstaltern von Sportereignissen. Der BGH konnte diese Unsicherheiten nicht beheben, besonders weil er den Freispruch des Angeklagten bestätigte, aber mit dem Hinweis, dass eine gegenteilige Auffassung ebenfalls revisionsrechtlich unbeanstandet geblieben wäre.⁶⁰

VIII. Leitlinien für Sponsoren

Zieht ein Sponsor in Erwägung, Amtsträger zu diversen Veranstaltungen einzuladen, sollte er, um eine Strafverfolgung für sich und seine Gäste so weit wie möglich auszuschließen, folgende Leitlinien beachten:

1. Der Sponsor sollte ein konkretes Sponsoringkonzept aufweisen können, das über den Tag der Veranstaltung bzw. über die Einladung von Amtsträgern hinausgeht, um zu verdeutlichen, aus welchen Gründen er welche Personen fördert.
2. Stehen Sponsor und Amtsträger nicht in dienstlichen Beziehungen miteinander, gibt es auch grundsätzlich keine Anhaltspunkte, die für eine Unrechtsvereinbarung und damit für eine Vorteilsgewährung sprechen können. Um dennoch auch hier eine mögliche strafrechtliche Verfolgung auszuschließen, sollten sich Sponsoren überlegen, die ihnen zur Verfügung

⁵⁸ Sachs, *Degenhart*, Art. 103, Rn. 67 f.

⁵⁹ *Hettinger*, JZ 2009, 370 (371).

⁶⁰ *Hambacher/Robak*, DB 2008, 2747 (2747); *Paster*, jurisPR-StrafR 1/2009, Anm.2.

gestellten Tickets nicht selbst zu vergeben, sondern die Vergabe anderweitig vornehmen zu lassen, möglicherweise über den Veranstalter selbst.

2. Existieren hingegen doch dienstliche Berührungspunkte, sollte der Sponsor darauf achten, möglichst hochrangige Amtsträger einzuladen, welche zweifelsfrei Repräsentationsaufgaben erfüllen und zu deren Lebenszuschnitt die Teilnahme an herausragenden Veranstaltungen passt und deren dienstliche Tätigkeitsbereiche mit der betreffenden Veranstaltung in Bezug zu setzen sind bzw. die Veranstaltung mit dem Amt des Amtsträger.

3. Letztlich sollte der Sponsor seine Absichten nach außen hin anzeigen, um für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen, damit die Öffentlichkeit die Vorhaben des Sponsors verfolgen kann, um somit ihr Vertrauen in die Lauterkeit von Amtshandlungen zu stärken.⁶¹

IX. Fazit

Der Fall „Utz Claassen“ zeigt, dass das Korruptionsstrafrecht das Sponsoring nicht ohne weiteres zulässt. Zwar ist das Sponsoring von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen für Zwecke der Werbung, Publicity und Imagesteigerung grundsätzlich unbedenklich und sogar wünschenswert, denn ohne die finanzielle Unterstützung von Sponsoren könnten Großveranstaltungen wie die WM nicht durchgeführt werden.⁶² Dennoch bleibt immer fraglich, ob das Sponsoring nicht doch als Deckmantel für mögliche Vorteilsgewährungen genutzt wird. So wird wohl immer ein gewisser undurchschaubarer Graubereich zwischen dem grundsätzlich sozial erwünschten Sponsoring und dem Strafrecht existieren. Dennoch darf trotz vieler Unsicherheit auf Seiten von Sponsoren und Veranstaltern das Sponsoring nicht unter den Generalverdacht der Korruption fallen. So kann das Vertrauen der Allgemeinheit in die „Unkäufllichkeit“ von Amtshandlungen insbesondere dann bestehen bleiben bzw. wiederhergestellt werden, wenn Sponsoren versuchen, die oben angeführten Leitsätze zu beachten und befolgen.

⁶¹ Paster/Sättele, NStZ 2008,366 (374).

⁶² Blatter, Causa Sport 2008, 94 (95).